

# Behördenreglement – Teilrevision per 01.01.2026

## Antrag GPK – Umformulierung Art. 4 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die Entschädigung für ein nebenamtliches Mitglied des Gemeinderats (ohne Gemeindepräsidium und ohne Vizepräsidium) liegt CHF 2'000.00 über der BVG-Eintrittsschwelle, beträgt aber mindestens CHF 24'000.00 pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für das Vizepräsidium liegt CHF 4'000.00 über der BVG-Eintrittsschwelle, beträgt aber mindestens CHF 26'000.00 pro Jahr.